

VORLAGE **an den Jugendhilfeausschuss**

Tagesordnungspunkt: Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2020/2021

Beratungsfolge 16.09.2020 Jugendhilfeausschuss

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 80 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) und des § 20 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKitaG) vom 18.12.2017 obliegt es dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, jährlich den Bedarfsplan Kindertagesbetreuung (Kitabedarfsplan) aufzustellen. Dieser ist gem. § 20 Abs. 3 ThürKitaG durch den Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

Die Wohnsitzgemeinden sind laut § 3 Abs. 2 ThürKitaG verpflichtet, die im Bedarfsplan ausgewiesenen Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen. Die Gemeinden nehmen diese Aufgabe als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahr.

Auf Grundlage der im März 2020 abgeforderten Zuarbeiten aus den Städten, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises bildet der vorliegende Plan für das Kitajahr 2020/2021 die voraussichtliche Belegung, die Rahmenbedingungen für die Auslastung der Angebote, wie die Auslastungsquote oder die Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG ab. Als Stichtag für die Erstellung des Bedarfsplans wurde gemäß § 20 ThürKitaG der dem Kitajahr 2020/2021 vorausgegangenene 01.03.2020 festgelegt.

Das Kindergartenjahr entspricht gemäß § 1 Abs. 7 ThürKitaG dem Schuljahr im Sinne des § 45 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG). Damit gilt der Bedarfsplan für das Kindergartenjahr 2020/2021 vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2021.

Unter Berücksichtigung der Belegungsplanung der Gebietskörperschaften, der in den Gebietskörperschaften wohnhaften Kinder mit Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung und der durchschnittlichen Betreuungsquoten sind unter der Annahme einer kontinuierlichen demografischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung im Kitajahr 2020/2021 88 zusätzliche Betreuungsplätze erforderlich, um ein hinreichendes Betreuungsangebot gemäß § 3 ThürKitaG im Landkreis Altenburger Land zu gewährleisten.

Eine Übersicht, in welchen Gebietskörperschaften zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden müssen, ist im Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2020/2021 in Anlage 3 dargestellt. Die bestehenden Kapazitäten sowie deren bislang geplante Belegung im Kitajahr 2020/2021 sind auf Anlage 1 zusammengefasst.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2020/21 hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Altenburger Land.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2020/2021 gemäß Anlage.

Uwe Melzer
Landrat

Anlagen:

*Bedarfsplan Kindertagesbetreuung 2020/2021 – wird am 09. September 2020
eingestellt in Session nach der Sitzung des Unterausschusses „Kindertagesbetreuung“
am 08. September 2020*